

# **Bekanntmachung der Haushaltssatzung und ihrer Anlagen des Zweckverbandes Region Wittgenstein für das Haushaltsjahr 2015**

---

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW S.621), zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW S. 474), der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV. NRW S.878) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Region Wittgenstein mit Beschluss vom 22. Januar 2015 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2015 erlassen:

## **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	<b>726.770,00 €</b>
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<b>726.770,00 €</b>

und im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>720.920,00 €</b>
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>614.430,00 €</b>
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>470.000,00 €</b>
--	---------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>684.725,00 €</b>
--	---------------------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>214.725,00 €</b>
---	---------------------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>296.333,00 €</b>
---	---------------------

festgesetzt.

## **§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.	<b>214.725,00 €</b>
--	---------------------

## **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## **§ 4**

Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage / allgemeinen Rücklage:	<b>entfällt.</b>
--	------------------

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

**750.000,00 €**

## § 6

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung wird auf 10.000,00 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

## § 7

Die Verbandsumlage nach § 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit beträgt

**619.820,00 €**

und wird gemäß § 14 Abs. 2 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Region Wittgenstein von den Verbandmitgliedern im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen getragen.

Es werden die aktuellen Bevölkerungszahlen der Statistik des Landesbetriebes Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Stand 31.12.2013, zugrunde gelegt.

Stadt Bad Berleburg:	19.227	Einwohner
Stadt Bad Laasphe:	14.099	Einwohner
Gemeinde Erndtebrück:	7.118	Einwohner
gesamt Zweckverband Region Wittgenstein :	40.444	Einwohner

## **Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.**

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist mit Schreiben vom 11.02.2015 gemäß § 18 Abs. 1 GkG NRW und des § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Siegen angezeigt worden und liegt zu jedermanns Einsichtnahme ab sofort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Region Wittgenstein im Rathaus Erndtebrück, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück, öffentlich aus.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung und des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, den 02. März 2015

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez. Nils Wacker